



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Appenzell Innerrhoden

Anpassung Teil Siedlung und Teilanpas-
sung Verkehr

Prüfungsbericht

Ittigen, 20. März 2018

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	5
2.2	Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	6
3	VERFAHREN	7
3.1	Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung	7
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	7
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	7
4	BEURTEILUNG DER ANPASSUNG DES RICHTPLANS AN DAS REVIDIERTE RPG	8
4.1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie	8
4.2	Abstimmung Siedlung und Verkehr	10
4.3	Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	12
4.4	Siedlungsgebiet	12
4.5	Sicherstellung der Bauzonendimensionierung	15
5	WEITERE INHALTE	19
5.1	Gebiete mit traditioneller Streubauweise (S. 7)	19
5.2	Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten (S. 8)	19
5.3	Weilergebiete (S. 9)	20
5.4	Teilanpassung Verkehr	22
6	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	23

1 Gesamtbeurteilung

Im Vordergrund der Anpassung stehen die Ergänzungen im Sinne der neuen Anforderungen des am 15. Juni 2012 revidierten Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700). Im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG hat der Kanton Appenzell Innerrhoden die Richtplankapitel des Teils Siedlung grundlegend überarbeitet und eine Teilanpassung des Teils Verkehr vorgenommen.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden legt im Richtplan eine behördenverbindliche Raumentwicklungsstrategie fest. Basierend auf einer Analyse der räumlichen Herausforderungen werden Leitsätze für die räumliche Entwicklung und Raumtypen definiert. Die Raumentwicklungsstrategie bildet einen klaren Rahmen für die Richtplaninhalte.

Bezüglich der künftigen Bevölkerungsentwicklung geht der Kanton davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bis 2040 stärker wachsen wird, als dies das Szenario hoch des Bundesamtes für Statistik (BFS) vorsieht. Neben der Festsetzung des gesamtkantonalen Wachstums gemäss BFS-Szenario hoch legt der Kanton deshalb zusätzlich ein auf seinen Annahmen basierendes Eventualszenario fest. Mit der Festlegung eines Eventualszenarios macht der Kanton von der in der Raumplanungsverordnung (RPV) und im ergänzten Leitfadene Richtplanung festgelegten Möglichkeit Gebrauch. Die Festlegungen zum Eventualszenario sind aus Sicht des Bundes ambitioniert, aber zulässig, insbesondere da sich der Kanton betreffend die Bauzonen-dimensionierung ausschliesslich auf das Szenario hoch des BFS stützt. Die Festlegungen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das Eventualszenario nur berücksichtigt wird, soweit die real erfolgte Entwicklung über dem BFS-Szenario «hoch» liegt.

Der Umfang des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont 2040 wird pro Szenario je separat festgelegt: gestützt auf das BFS-Szenario hoch wird mit einem Siedlungsgebiet von 461 ha, gemäss Eventualszenario mit einem Siedlungsgebiet von 478 ha gerechnet. In den Karten des Objektblatts S. 1 werden diese Festlegungen noch konkretisiert, indem sogenannte „Suchräume“ kartografisch dargestellt werden. In diesen könnte, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und alle Einzonungsvoraussetzungen erfüllt sind, eine Erweiterung des Baugebiets stattfinden. Der Bund begrüsst, dass im Richtplan betreffend Siedlungsgebiet räumlich-konkrete Aussagen gemacht werden. Die Festlegungen zum Siedlungsgebiet, welches auf dem Eventualszenario basiert, werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die real erfolgte Bevölkerungsentwicklung über dem BFS-Szenario «hoch» liegt.

Der Kanton verfügt über eine Bauzonenauslastung von 96.6 %. Um auf eine Auslastung von 100 % hinzuwirken, erhalten die Gemeinden den Auftrag, ihre Nutzungsplanung bis 2022 an die neuen Vorgaben anzupassen. So müssen unter anderem Gebiete, welche sich für Siedlungsverdichtung und -erneuerung eignen, festgelegt und umgesetzt werden. Weiter sind Gebiete, für welche das im kantonalen Recht verankerte Kaufrecht gelten soll, festzulegen und Auszonungen zu prüfen. Schliesslich wird die Kompensationspflicht für Einzonungen im Richtplan festgelegt. Im Hinblick auf eine Verbesserung der Auslastung werden damit aus Sicht des Bundes zweckmässige Aufträge und Festlegungen im Richtplan verankert. Die Festlegungen zur Sicherstellung Bauzonendimensionierung werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton bei der Genehmigung von Neueinzonungen eine bodensparende und effiziente Nutzung der neuen Zonen sicherstellt.

Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr erfolgen im Richtplan in verschiedenen Sachkapiteln. Im Rahmen einer zu erarbeitenden Gesamtverkehrskonzeption will der Kanton Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (MIV) unterstützen und den Langsamverkehr insbesondere im Zentrum Appenzell stärken. Durch die Aufnahme der neuen Objektblätter Fuss- und Radverkehr wird diese generelle Festlegung konkretisiert.

Neben den Anpassungen des Siedlungs- und Verkehrsteils, die eng mit den neuen Anforderungen des Raumplanungsgesetz im Zusammenhang stehen, hat der Kanton Anpassungen in Objektblättern S. 7 *Gebiete mit traditioneller Streubauweise*, S. 8 *Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekte* sowie S. 9 *Weilergebiete* vorgenommen. Der Bund ist mit diesen Anpassungen einverstanden. Die Festlegungen zum Streusiedlungsgebiet werden mit dem Vorbehalt einer bundesrechtskonformen Anwendung von Artikel 39 RPV und von Artikel 24c RPG genehmigt.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung und einzelnen Genehmigungsvorbehalten erfüllt der Kanton Appenzell Innerrhoden die Anforderungen des revidierten RPG für eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Mit erfolgter Genehmigung der Richtplananpassung kommen Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG im Kanton Appenzell Innerrhoden nicht mehr zur Anwendung.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Die zur Genehmigung eingereichte „Revision des kantonalen Richtplans Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr“ wurde von der Standeskommission am 18. April 2017 beschlossen und vom Grossen Rat des Kantons Appenzell Innerrhoden am 26. Juni 2017 erlassen.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2017 ersuchte der Bauherr um Genehmigung der Richtplananpassung. Folgende Dokumente wurden zur Prüfung und Genehmigung eingereicht:

- Revision Teil Siedlung: Bericht zu den Grundlagen
- Revision Teil Siedlung: Objektblätter / Karten
- Teilanpassung Verkehr: Bericht zu den Grundlagen
- Teilanpassung Verkehr: Ausgewählte Objektblätter
- Richtplankarte
- Bericht vom 8. März 2017 zur Vorprüfung des Bundes und zu den Einwendungen
- Erlass des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr, durch die Standeskommission (Prot. Nr. vom 18. April 2017)
- Genehmigung des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr, durch den Grossen Rat (Schreiben vom 3. Juli 2017)
- Geodaten der Bauzonen

Die eingereichten Unterlagen genügen grundsätzlich den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, damit auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Die Prüfung der Bereiche kantonale Raumentwicklungsstrategie und Siedlung richtet sich zudem nach der Ergänzung Leitfaden Richtplanung und den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent

zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen worden.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 hat das ARE die Kantone Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen gebeten, zu den Anpassungen des Richtplans Kanton Appenzell Innerrhoden Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG). Die Nachbarkantone sind mit der vorliegenden Richtplananpassung einverstanden.

Mit elektronischer Mitteilung vom 25. Januar 2018 wurde die Raumplanungsfachstelle des Kantons Appenzell Innerrhoden zum Entwurf des Prüfungsberichts angehört. In ihrer Rückmeldung vom 29. Januar 2018 hat diese ihr Einverständnis mit dem Prüfungsberichtsentswurf mitgeteilt. Mit Schreiben vom 28. Februar 2018 wurde dem zuständigen Regierungsrat Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Anhörung zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. In der Antwort vom 7. März 2018 zeigt sich der zuständige Regierungsrat mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

3 Verfahren

3.1 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Gesamtrevision des Richtplans des Kantons Appenzell Innerrhoden wurde vom Bundesrat am 25. Juni 2003 genehmigt. Die Genehmigung der „Nachführung 09“ durch das UVEK erfolgte am 28. Juni 2012, resp. für den Teil Streusiedlung am 23. Juni 2014.

Aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes hat der Kanton Appenzell Innerrhoden den Teil Siedlung seines Richtplans grundlegend überarbeitet. Der bisherige Teil Siedlung soll vollumfänglich ersetzt werden. Zusätzlich wurden Ergänzungen im Teil Verkehr, die sich aus dem revidierten Teil Siedlung ergeben, zur Vorprüfung eingereicht.

Im Vorprüfungsbericht vom 14. Dezember 2016 hat sich das ARE zum Entwurf der vorliegenden Richtplananpassung geäussert. Der Kanton hat die dort formulierten Vorbehalte, Aufträge und Hinweise im Hinblick auf die Genehmigung weitgehend berücksichtigt.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Im Rahmen des Einwendungsverfahrens vom 16. April 2016 bis zum 31. Mai 2016 hatten Nachbarkantone, Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Die Einwände und Anregungen sowie ihre Umsetzung werden im Mitwirkungsbericht behandelt. Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Artikel 4 RPG hat damit stattgefunden.

4 Beurteilung der Anpassung des Richtplans an das revidierte RPG

Die vorliegende Beurteilung des Bundes erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

Im Bericht zu den Grundlagen beschreibt der Kanton, auf welchen Analysen und Überlegungen die Richtplananpassung beruht. Der Kanton verfügt über gute und sorgfältig erarbeitete Grundlagen im Siedlungsbereich.

4.1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Raumentwicklungsstrategie wird mit den Objektblättern RS 1 bis RS 9 behördenverbindlich im Richtplan festgelegt. Basierend auf einer Analyse der räumlichen Herausforderungen werden in Objektblatt RS 1 Leitsätze für die räumliche Entwicklung definiert. Auf der Karte Raumkonzeption werden vier *Raumtypen Siedlung* sowie *Schwerpunktgebiete Arbeiten, Kulturlandschaften mit traditioneller Streusiedlung, die Naturlandschaft des Alpsteins* und *intensiv genutzte Tourismusgebiete* abgebildet. Zu diesen Elementen finden sich in den entsprechenden Objektblättern zur Raumentwicklungsstrategie richtungweisende Festlegungen. Zudem umfasst die Raumentwicklungsstrategie Festlegungen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sowie zu den Verkehrsinfrastrukturen.

Aus Sicht des Bundes bildet die vorliegende kantonale Raumentwicklungsstrategie einen klaren Rahmen für die Richtplaninhalte. Sie macht Aussagen insbesondere zu Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, Beschäftigung, Mobilität sowie Natur und Landschaft.

Positionierung des Kantons und kartographische Darstellung

Gemäss dem Raumkonzept Schweiz gehört der Kanton Appenzell Innerrhoden zum klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraum Nordostschweiz mit Appenzell als ländlichem Zentrum. In Leitsatz 5 in Objektblatt RS 1 verpflichtet sich der Kanton denn auch zu einer aktiven Rolle in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere mit der Region Appenzell AR – St.Gallen – Bodensee und der Region Rheintal.

Die Karte Raumkonzeption zeigt die innerkantonale Strukturierung und die überkantonale Einbettung des Kantons gut auf.

Erwartete Bevölkerungsentwicklung

Das Szenario hoch des BFS geht von einem gesamtkantonalen Bevölkerungswachstum von 0.28 % pro Jahr im Zeitraum von 2015 – 2040 aus. Dieses Wachstum wird im Objektblatt RS 3 *Strategie Bevölkerungsentwicklung* festgesetzt. Der Kanton geht davon aus, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im gleichen Zeitraum stärker wachsen wird, nämlich um 0.5 % pro Jahr. Begründet wird diese Annahme mit der Tatsache, dass das Wachstum in der jüngsten Vergangenheit jeweils bei 0.5 % pro Jahr lag. Neben der Festsetzung des gesamtkantonalen Wachstums gemäss BFS-Szenario hoch legt der Kanton deshalb zusätzlich ein auf seinen Annahmen basierendes Eventualszenario fest. Gemäss diesem wird die Bevölkerung bis 2040 von 16'000 auf ca. 18'000 Personen anwachsen (anstelle eines Zuwachses auf ca. 17'100 gemäss BSF-Szenario hoch).

Mit der Festlegung eines Eventualszenarios für die Bevölkerungsentwicklung macht der Kanton von einer in der Raumplanungsverordnung (Art. 5a Abs. 2 RPV) und im ergänzten Leitfaden Richtplanung festgelegten Möglichkeit Gebrauch. Gemäss der richtungweisenden Festlegung kann für die Festlegung des Siedlungsgebiets und die Bauzonendimensionierung «in dem Mass Gebrauch gemacht werden, als dass sich die höheren Wachstumsannahmen gestützt auf das Monitoring als richtig erweisen».

Aus Sicht des Bundes ist folgende Präzisierung wichtig: Die höhere Wachstumsannahme kann nur berücksichtigt werden, soweit sie von der realen Entwicklung auch tatsächlich bestätigt wurde. Dies kann dann, sofern die notwendigen Überlegungen im Richtplan vorhanden sind, ohne weitere Richtplananpassung erfolgen.

Strategie Beschäftigtenentwicklung

Das Objektblatt RS 4 beinhaltet eine Strategie für die Beschäftigtenentwicklung. Auch für die Beschäftigten enthält der Richtplan zwei Festlegungen – eine, welche vom Szenario hoch des BFS abgeleitet ist (jährliches Wachstum um 0.28 % um insgesamt 475 Beschäftigte im Jahr 2040) und eine, welche auf dem Eventualszenario des Kantons basiert (jährliches Wachstum um 0.61 % um insgesamt 1'050 Beschäftigte im Jahr 2040). Beim Eventualszenario geht der Kanton bei den Beschäftigten von einem höheren prozentualen Wachstum aus im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung. Er begründet dies mit dem starken Beschäftigtenwachstum in den Jahren 2011 bis 2014, welches deutlich über der Bevölkerungsentwicklung lag.

Wie bei den Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung gilt auch bei den Beschäftigten, dass die höhere Wachstumsannahme gemäss Eventualszenario nur berücksichtigt werden kann, soweit sie von der realen Entwicklung auch tatsächlich bestätigt wurde.

Genehmigungsvorbehalt: Die Festlegungen zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (Objektblätter RS 3 und RS 4) werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das Eventualszenario nur berücksichtigt wird, soweit die real erfolgte Entwicklung über dem BFS-Szenario «hoch» liegt.

Raumtypen und Verteilung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung

Die Siedlungskonzeption basiert auf einem starken kantonalen Zentrum Appenzell unter gleichzeitiger Erhaltung der dörflichen Strukturen im Umland. In Objektblatt RS 2 *Raumtypen Siedlung* werden die Siedlungstypen Kantonales Zentrum, Dörfer, Dorfartige Siedlungen und Kleinsiedlungen unterschieden. Ihnen werden unterschiedliche Entwicklungsvorstellungen zugeordnet. Der Bund erachtet die Zuordnung der Siedlungen zu den verschiedenen Siedlungstypen als plausibel.

Das Bevölkerungswachstum soll zu etwa zwei Dritteln im Kantonalen Zentrum, zu einem Viertel in den Dörfern und zu einem Zehntel in den dorfartigen Siedlungen erfolgen. In den Kleinsiedlungen ist kein weiteres Bevölkerungswachstum vorgesehen. Die Wachstumsraten wurden gegenüber der Vorprüfung angepasst, so dass das kantonale Zentrum nun nicht nur absolut, sondern auch prozentual stärker wachsen soll als die anderen Siedlungstypen.

Weitere Themen im Raumentwicklungskonzept

Mit den Objektblättern RS 5 bis RS 7 *Kulturlandschaft mit traditioneller Streusiedlung*, *Naturlandschaft des Alpsteins* und *Intensiv genutztes Tourismusgebiet* werden in der Raumentwicklungsstrategie richtungweisende Festlegungen und Planungsgrundsätze zu Natur, Landschaft und Tourismus verankert.

In den Objektblättern RS 8 und RS 9 macht der Kanton stufengerechte Festlegungen zur weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur Strasse und Bahn.

4.2 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan festzulegen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen

Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. a RPG).

Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr erfolgen im Richtplan in verschiedenen Sachkapiteln (RS 1, RS 8 und RS 9; S. 1, S. 3 und S. 4; V.1, V. 7a und V. 7b). Im Rahmen einer zu erarbeitenden Gesamtverkehrskonzeption will der Kanton Alternativen zum MIV unterstützen und den Langsamverkehr insbesondere im Zentrum Appenzell stärken. Durch die Aufnahme der neuen Objektblätter Fuss- und Radverkehr (V. 7a und V. 7b) wird diese generelle Festlegung konkretisiert. Dies wird vom Bund ausdrücklich begrüsst.

Das Strassennetz und der motorisierte Individualverkehr spielen im Kanton Appenzell Innerrhoden eine wichtige Rolle. Gemäss den Erläuterungen bestehen auf Grund des relativ geringen Verkehrsaufkommens keine Kapazitätsengpässe.

Erschliessungsanforderungen für Neueinzonungen

Die Siedlungsentwicklung im Kanton Appenzell Innerrhoden ist gemäss Objektblatt S. 4 auf ein zweckmässiges Gesamtverkehrssystem auszurichten, das mindestens eine ÖV-Grundversorgung gewährleistet. In den Objektblättern S. 3 und S. 4 werden die Erschliessungsanforderungen für Neueinzonungen festgelegt. In der Vorprüfung hatte der Bund den Kanton aufgefordert, die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV für Einzonungen zu überprüfen und auch ausserhalb des kantonalen Zentrums zumindest qualitative Aussagen zur ÖV-Erschliessung zu machen. Für Einzonungen im kantonalen Zentrum Appenzell wird gemäss Abstimmungsanweisung 2 im Objektblatt S. 4 eine minimale Erschliessungsgüteklasse D gefordert (Ausnahme: Arbeitszonen für wenig arbeitsplatzintensive Betriebe; für diese werden für Einzonungen keine Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse formuliert). Neu werden auch für Einzonungen ausserhalb des kantonalen Zentrums Erschliessungsanforderungen festgelegt: in erster Priorität sollen Einzonungen eine minimale Erschliessungsgüteklasse D aufweisen. In zweiter Priorität sind Einzonungen auf Gebiete im Einzugsgebiet von ÖV-Haltestellen auszurichten (Erschliessungsgüte < D). Mit diesen Festlegungen verfügt der Kanton aus Sicht des Bundes über ausreichende Erschliessungsanforderungen.

Verkehrsintensive Einrichtungen

Gemäss S. 4 sind verkehrsintensive Einrichtungen VE nur in der Feuerschauergemeinde relevant. Im behördenverbindlichen Teil wird festgelegt, dass verkehrsintensive Vorhaben – es sind zurzeit keine solchen geplant – eine Richtplananpassung erfordern. Der Bund ist mit dieser Festlegung einverstanden.

4.3 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

Die Objektblätter S. 5 ff. enthalten verschiedene Ziele, richtungweisende Festlegungen und Umsetzungsmassnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen – u.a. zur Mobilisierung der inneren Reserven, zur inneren Verdichtung und zur Mobilisierung von Abtauschflächen (S. 5.2). In der Vorprüfung wurde der Kanton aufgefordert, die damals noch recht allgemein gehaltenen Festlegungen noch zu konkretisieren.

Das Objektblatt S. 5 wurde im Hinblick auf die Genehmigung wie folgt ergänzt: Die Gemeinden werden neu beauftragt, ihre Zonenpläne bis 2022 anzupassen. Im Zuge der Nutzungsplananpassung sind unter anderem Verdichtungs- und Erneuerungsgebiete sowie Gebiete, für welche ein Kaufrecht gelten soll, festzulegen. Zudem werden die Gemeinden angehalten, bei der Erschliessung von bereits eingezontem Bauland mittels Quartierplan öffentlich-rechtliche Verträge abzuschliessen und in diesen Mindestdichten vorzugeben.

Der Kanton weist zudem auf den in Erarbeitung befindlichen Leitfaden „Baukultur Appenzell Innerrhoden“ hin. Dieser soll als qualitativer Rahmen für die Siedlungsverdichtung und als Basis für Aussagen und Konkretisierungen hinsichtlich möglicher Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete dienen.

Mit diesen Aufträgen und Grundlagen erfüllt der Kanton die Anforderungen im Bereich Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung.

4.4 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG muss der kantonale Richtplan festlegen, wie gross das Siedlungsgebiet insgesamt sein soll, wie es im Kanton verteilt sein soll und wie die Erweiterung regional abgestimmt wird. Der ergänzte Leitfaden Richtplanung zeigt verschiedene Varianten auf, wie das kantonale Siedlungsgebiet im Richtplan festgelegt werden kann. Alle Varianten haben gemeinsam, dass das Siedlungsgebiet für 20 – 25 Jahre festgelegt wird.

Festlegung des Siedlungsgebiets

Die Festlegung des Siedlungsgebiets im Kanton Appenzell Innerrhoden erfolgt gemäss Objektblatt S. 1 in Form einer quantitativen Festlegung des Siedlungsgebiets

(Variante C des ergänzten Leitfadens Richtplanung). Das Siedlungsgebiet wurde in Anlehnung an die TRB-Methodik für das BFS-Szenario hoch sowie das Eventualszenario errechnet. In den Objektblättern S.1.1 und S.1.2 ist das jeweilige Siedlungsgebiet festgelegt und nach Zonenarten differenziert.

Umfang und räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets

Die Bauzonen im Kanton Appenzell Innerrhoden umfassen eine Fläche von 466 ha (Stand 2015). Der Umfang des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont 2040 wird gestützt auf das BFS-Szenario hoch auf 461 ha festgelegt (S. 1.1), jener gemäss Eventualszenario auf 478 ha (S. 1.2). Aus Sicht des ARE hat der Kanton mit diesen quantitativen Festlegungen angesichts des Umfangs an unüberbauten Bauzonen einen grossen Spielraum für Bauzonenfestlegungen.

Das vom Kanton auf der Basis des BFS-Szenario hoch errechnete Siedlungsgebiet ist insgesamt um 5 ha kleiner als die heute ausgeschiedenen Bauzonen (466 ha). Gemäss Objektblatt S.1.1, Abstimmungsanweisung 2 will der Kanton auf eine behördenverbindliche Anweisung zur Reduktion der Bauzonen aufgrund des um 7 ha kleineren Siedlungsgebiets bezüglich Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) verzichten. Dies ist zulässig, zumal der Kanton den Gemeinden den Auftrag erteilt, die Zonenpläne anzupassen und Auszonungen zu prüfen (Objektblatt S. 5).

Die Abstimmungsanweisungen beinhalten auch eine Vergrösserung des Siedlungsgebiets für Arbeitszonen in den beiden kantonalen Arbeitsschwerpunkten Appenzell und Oberegg im Umfang von zusätzlichen 2 ha. Angesichts der bestehenden unbebauten Arbeitszonen im Umfang von 4.7 ha im Kanton und des in Bezug auf die WMK-Zonen zu grossen Siedlungsgebiets findet sich für diese Festlegung keine klare Begründung. In diesem Zusammenhang erweisen sich die Festlegungen zur Arbeitszonenbewirtschaftung resp. die Bedingungen für allfällige Um- und Einzonungen von Arbeitszonen (Objektblatt S. 2) als besonders wichtig.

In den Karten des Objektblatts S. 1 werden diese Festlegungen konkretisiert, indem sogenannte „Suchräume“ (inklusive Entwicklungsrichtung und Siedlungsbegrenzungslinien) kartografisch dargestellt werden. In diesen könnte im Rahmen der festgelegten Kontingente (und sofern der Bedarf nachgewiesen ist und alle Einzonungsvoraussetzungen erfüllt sind) eine Erweiterung des Baugebiets stattfinden. Da die Suchräume gemäss Objektblatt S. 1, Abstimmungsanweisung 1 auch bei Flächentransfers von bereits bestehenden Bauzonen zu beachten sind, sind sie auch in Gebieten abgebildet, für welche kein Siedlungsgebietskontingent vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund ist es auch zulässig, dass die kumulierten Flächen der Suchräume über den festgelegten Umfang des Siedlungsgebiets hinausgehen. Wichtig ist die Richtplanfestlegung, dass alleine aufgrund der Bezeichnung eines Gebiets als Suchraum kein Anspruch auf Erweiterung der Siedlungsfläche resp. Einzonung erwächst.

Veränderung des Siedlungsgebiets

Gemäss Objektblatt S. 1, Abstimmungsanweisung 5 erfordern quantitative Anpassungen am festgelegten Gesamtumfang des Siedlungsgebiets eine Richtplananpassung. Mit dieser gegenüber der Vorprüfung präzisierten Formulierung wird eine Forderung des Bundes erfüllt.

Gemäss Abstimmungsanweisung 2 zum Eventualszenario Siedlungsgebiet (Objektblatt S. 1.2) kann das Siedlungsgebiet im Vergleich zum Siedlungsgebiet, das auf dem BFS-Szenario hoch basiert, «gestützt auf das Monitoring» in dem Mass erweitert werden, «wie die künftige Entwicklung das Eventualszenario bestätigt». Das Siedlungsgebiet könnte in diesem Fall gegenüber den bestehenden Bauzonen für WMZ-Zonen um 5.9 resp. um 6 ha vergrössert werden.

Das ARE betont, dass das Eventualszenario resp. das grössere Siedlungsgebiet nur dann berücksichtigt werden kann, soweit die real erfolgte Bevölkerungsentwicklung über dem BFS-Szenario hoch liegt (resp. das Eventualszenario bestätigt).

Genehmigungsvorbehalt: Die Festlegungen zum Siedlungsgebiet, welches auf dem Eventualszenario basiert (Objektblatt S. 1.2) werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die real erfolgte Bevölkerungsentwicklung über dem BFS-Szenario «hoch» liegt.

Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Die Massnahmen im Richtplan müssen sicherstellen, dass der kantonale Anteil am Mindestumfang der FFF gemäss Sachplan FFF dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Der Kanton Appenzell Innerrhoden muss ein Kontingent von 330 ha dauerhaft sichern (siehe Sachplan FFF). Gemäss dem 2010 eingereichten Datensatz umfassen die Fruchtfolgeflächen 347 ha. Das ARE hatte damals Bedenken, ob alle Flächen als FFF angerechnet werden können, hat dann aber im Schreiben vom 22. August 2012 bestätigt, dass der Kanton den Mindestumfang sichern kann.

Der Kanton hat dem Bund im Hinblick auf die Genehmigung keinen neuen Datensatz zukommen lassen. Aufgrund der Aussage des Kantonsplaners, dass sich gegenüber der letzten Version (Stand 2010) keine Reduktion von FFF infolge Umzonungen ergeben hat, geht das ARE davon aus, dass der Kanton seinen Mindestumfang von 330 ha FFF auch heute sichern kann. Gemäss Abstimmungsanweisung 3 im Objektblatt S. 2.1 liegen in verschiedenen «Suchräumen» für das Siedlungsgebiet Fruchtfolgeflächen,

wobei im Falle einer Siedlungsgebietserweiterung der Mindestumfang von 330 ha FFF nicht unterschritten werden darf.

Im Sinne einer Sicherung eines Spielraums empfiehlt das ARE den Kantonen, bei einer Beanspruchung von FFF eine Kompensationspflicht zu prüfen. Vorgängig ist bei allfälligen Einzonungen zu beachten, dass FFF nur eingezont werden dürfen, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV).

4.5 Sicherstellung der Bauzonendimensionierung

Gemäss den Artikeln 15 und 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton gemäss den Vorgaben der TRB die Auslastung und die Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) im Hinblick auf die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der nächsten 15 Jahre. Er stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher.

Kapazität und Auslastung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)

Der Kanton hat gestützt auf die Szenarien BFS 2010, das Entwicklungsszenario aus der Raumentwicklungsstrategie, die TRB und das Berechnungstool des Bundes die Bauzonenauslastung 2015 bis 2030 bestimmt. Gemäss seinen Berechnungsgrundlagen weist der Kanton eine Auslastung von 96.3 % auf. Im Kontext der Richtplanprüfung wird die Periode nach dem Einreichungsjahr des Richtplans bestimmt. Daher werden die Werte auf 2017 bis 2032 korrigiert. Die entsprechende Auslastung beträgt 96.6 %.

Das ARE hat die Berechnung überprüft. Die Unterlagen des Kantons sind aussagekräftig, die Berechnungen sind nachvollziehbar und plausibel. Das vom Kanton angenommene Wachstum entspricht dem hohen Szenario des BFS.

Überprüfung der Bauzonen und Rückzonungen

Kantone mit einer Bauzonenauslastung von unter 100 % (in Bezug auf die WMZ-Zonen) haben insgesamt zu grosse Bauzonen. Sie müssen im Richtplan aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist sie die Anforderungen gemäss Artikel 15 RPG erfüllen und eine Auslastung von mindestens 100 % erreichen. Solange ein Kanton zu grosse Bauzonen hat, muss er Neueinzonungen zudem grundsätzlich kompensieren – allerdings nicht mehr in jedem Fall unmittelbar zeit- und flächengleich wie in der Übergangszeit.

Um auf eine Auslastung von 100 % hinzuwirken, erhalten die Gemeinden den Auftrag, ihre Nutzungsplanung bis 2022 an die neuen Vorgaben des Richtplans und des Raumplanungsgesetzes anzupassen. Die entsprechenden Anforderungen werden im Objektblatt S. 5 *Siedlungsentwicklung nach innen* festgelegt. So müssen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung unter anderem Gebiete festlegen, welche sich für Siedlungsverdichtung und -erneuerung eignen. Weiter sind unüberbaute Bauzonen, für welche das im kantonalen Recht verankerte Kaufrecht gelten soll, festzulegen und Auszonungen zu prüfen. Schliesslich wird die Kompensationspflicht für Einzonungen im Richtplan verankert (siehe nachfolgendes Unterkapitel).

Kompensation bei Einzonungen

Auf Grund der unter 100 % liegenden Auslastung der Bauzonen hat der Bund den Kanton in der Vorprüfung aufgefordert, den Richtplan mit Bestimmungen zur Kompensationspflicht bei Einzonungen zu ergänzen.

Der Kanton hat in Folge Objektblatt S. 3 *Sicherstellung Bauzonendimensionierung* angepasst. Neben den übrigen Einzonungsvoraussetzungen (siehe nachfolgender Abschnitt) gelten bezüglich Kompensation folgende Festlegungen: Kompensationsfreie Einzonungen sind nur möglich, wenn sowohl die Auslastung des Kantons als auch jene der Gemeinde über 100 % liegen. Solange die kantonale Auslastung unter 98 % liegt, hat die Kompensation zeit- und flächengleich zu erfolgen. Über diesem Wert ist auch eine sogenannte „verzögerte Kompensation“ möglich (Bezeichnung einer nicht erschlossenen, für die Auszonung geeigneten Fläche im Sinne einer Planungszone; Auszonung der Fläche, falls die kantonale Auslastung nach fünf Jahren noch immer unter 100 % liegt).

Damit werden aus Sicht des Bundes betreffend Kompensation zweckmässige Festlegungen in den Richtplan aufgenommen. Auch hier wird deren Wirksamkeit im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung aufzuzeigen sein, wie dies im Richtplan vorgesehen ist.

Voraussetzungen für Einzonungen

Im Objektblatt S. 3 *Sicherstellung Bauzonendimensionierung* werden mehrere Voraussetzungen für Einzonungen festgelegt: Lage innerhalb des bezeichneten Siedlungsgebiets resp. der Suchräume, Abstimmung Siedlung und Verkehr (Vorgaben für die ÖV-Erschliessung), vertragliche Sicherung der Verfügbarkeit, Schonung von Natur und Landschaft, Erhalt von Fruchtfolgefächern, etc.

Aus Sicht des ARE fehlen bei den Einzonungsvoraussetzungen klare Vorgaben zur weitgehenden Ausschöpfung des bestehenden Verdichtungspotenzials und zur boden-

sparenden und effizienten Nutzung der neuen Zonen. Gemäss der richtungsweisen Festlegung muss lediglich nachgewiesen werden, dass die Entwicklung bezüglich Mindestnutzung und Mindestdichten „in die richtige Richtung“ verläuft (mit Hinweis auf das Monitoring und Controlling gemäss Objektblatt S. 6). Der Kanton wird beauftragt, das Objektblatt S. 3 *Sicherstellung Bauzonendimensionierung* mit Vorgaben und Einzonungskriterien zur weitgehenden Ausschöpfung des bestehenden Verdichtungspotenzials und zur bodensparenden und effizienten Nutzung von neuen Bauzonen zu ergänzen.

Genehmigungsvorbehalt/Auftrag für die nächste Richtplananpassung: Die Festlegungen in Objektblatt S. 3 *Sicherstellung Bauzonendimensionierung* werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton bei der Genehmigung von Neueinzonungen (auch solchen mit Kompensation) eine bodensparende und effiziente Nutzung der neuen Zonen sicherstellt. Der Kanton wird beauftragt, das Objektblatt S. 3 im Rahmen der nächsten Richtplananpassung mit Vorgaben zur weitgehenden Ausschöpfung des bestehenden Verdichtungspotenzials und zur bodensparenden und effizienten Nutzung von neuen Bauzonen zu ergänzen.

Arbeitszonenbewirtschaftung

Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, regionalen Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Im Kapitel S. 2 *Arbeitszonenmanagement* werden die Vorgaben und Elemente der Arbeitszonenbewirtschaftung festgelegt. Dieses umfasst das Führen einer Übersicht über die potenziellen Flächen, deren Auslastung, Verfügbarkeit und Erschliessungsstand. Weiter sollen prioritäre Arbeitsplatzstandorte unter Berücksichtigung der Festlegungen zum Siedlungsgebiet bezeichnet werden. Als zuständige Stelle für das Arbeitszonenmanagement wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit bezeichnet.

Zusammen mit den festgelegten Bedingungen für Um- und Einzonungen – u.a. nur bei einem konkreten Bedarf, flächensparende Bodennutzung, etc. – verfügt der Kanton über ausreichende Richtplanfestlegungen im Bereich regionale Arbeitszonenbewirtschaftung.

Monitoring und Controlling

Im Kapitel S. 6 *Monitoring und Controlling* wird festgelegt, dass der Kanton im Vierjahresrhythmus ein Monitoring und Controlling insbesondere zu den Kennwerten kantonale Auslastung, Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, Raumnutzerdichten sowie Verfügbarkeit des Baulands erstellt.

Der Bund begrüsst diese Verankerung eines Monitoring und Controlling im Richtplan, welches auch der vierjährigen Berichterstattung an den Bund dient.

5 Weitere Inhalte

5.1 Gebiete mit traditioneller Streubauweise (S. 7)

Im Prüfungsbericht vom 28. Mai 2014 wurde die Frage der Vereinbarkeit der vom Kanton geänderten Bestimmungen in der kantonalen Verordnung (BauV) zu Streusiedlungsgebieten mit den bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit Artikel 39 Absatz 1 RPV behandelt. Die Festlegungen zum Streusiedlungsgebiet (Objektblatt S. 7) wurden mit dem Vorbehalt einer bundesrechtskonformen Anwendung von Artikel 39 RPV und von Artikel 24c RPG genehmigt.

In der vorliegenden Anpassung des Objektblattes S. 7 gibt sich der Kanton in Abstimmungsanweisung 2 neu den Auftrag, bei der nächsten Revision der Bauverordnung die hinsichtlich einer eindeutigen und bundesrechtskonformen Anwendung der Bestimmung zum Streusiedlungsgebiet notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Der Bund begrüsst diese Festsetzung. Bis zur erfolgten Anpassung der kantonalen Bauverordnung gilt weiterhin folgender Genehmigungsvorbehalt (siehe Beschluss des UVEK vom 3. Juni 2014 zur Genehmigung "Nachführung 2009", Teil Streusiedlung):

Genehmigungsvorbehalt: Die Festlegungen zum Streusiedlungsgebiet (Objektblatt S. 7) werden mit dem Vorbehalt einer bundesrechtskonformen Anwendung von Artikel 39 RPV und von Artikel 24c RPG genehmigt. Artikel 74 Absatz 2 (Veränderungen der Gebäudehülle), Artikel 75 (Erweiterung einer frei stehenden Wohnbaute) und Artikel 76 Absatz 3 BauV (An- und Kleinbauten) dürfen bei Bewilligungen nach Artikel 39 RPV nicht zur Anwendung kommen. Artikel 74 Absatz 2 BauV darf bei Bewilligung eines Wiederaufbaus nach Artikel 24c RPG nicht zur Anwendung kommen.

5.2 Schutz von Ortsbildern und Kulturobjekten (S. 8)

Das bestehende Objektblatt S. 8 *Schutz von Kulturobjekten* wurde überarbeitet und in Bezug auf die Berücksichtigung des ISOS ergänzt. Als Rechtsgrundlage wird richtigerweise Artikel 4a der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) erwähnt. In Abstimmungsanweisung 2 werden die Feuerschaugemeinde sowie der Bezirk Schlatt-Haslen verpflichtet, im Rahmen der Nutzungsplanung und bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben dem ISOS Rechnung tragen. Überdies müssen sie raumwirksame Vorhaben auf mögliche Zielkonflikte überprüfen und die vom ISOS festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele bei der Interessenabwägung berücksichtigen.

Richtplaneintrag betreffend Bewilligungspflicht von Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler Bedeutung

Gemäss Artikel 18a Absatz 1 RPG sind genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungs-, sondern nur noch meldepflichtig. Hingegen bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Ausserdem dürfen diese Anlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV gelten diejenigen als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG, die im vom Bund genehmigten Richtplan als solche bezeichnet werden.

Der Richtplan enthält neu eine Liste der Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV. Solaranlagen auf diesen Objekten bedürfen inskünftig einer Baubewilligung und dürfen diese wesentlich beeinträchtigen.

5.3 Weilergebiete (S. 9)

Im Objektblatt werden folgende Weiler bezeichnet (alle im Bezirk Oberegg): Büriswilen (Nord und Süd), Sulzbach-Eschenmoos, Schwelmühle, Eugst, Mitlehn. Die genannten Weiler sind bereits rechtskräftigen Weilerzonen zugewiesen.

Die einzige Änderung gegenüber dem geltenden Objektblatt (vom UVEK am 28.06.2012 genehmigt) bildet die Wiederaufnahme von Büriswilen Nord als Weiler in den Richtplan. Im Rahmen der Richtplananpassung 2007 wurde der Weiler Büriswilen Nord aus dem Richtplan entlassen. Weil der Kanton dann aber die vorgesehene Umzonung nicht genehmigt hat, wird der Weiler nun wieder in den Richtplan aufgenommen.

Wie im Prüfungsbericht vom 20. Juni 2012 ausgeführt, gelten Weilerzonen nach Artikel 33 RPV nicht als Bauzonen im Sinne von Artikel 15 RPG. Im Gegensatz dazu erklärt das kantonale Baugesetz (BauG) die Weilerzonen als Bauzonen (siehe Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. i BauG). Der Kanton ist gewillt, diesen Widerspruch zum Bundesrecht auszuräumen. Dementsprechend hat er in Ziffer 3 der Abstimmungsanweisungen Folgendes festgesetzt:

"Der Kanton überprüft das kantonale Baugesetz hinsichtlich der Bezeichnung der Weilerzonen gemäss Art. 33 RPV als spezielle Nichtbauzonen nach Art. 18 RPG."

In verfahrensrechtlicher Hinsicht führt die Qualifizierung der Weilerzonen als Bauzonen dazu, dass Baubewilligungen entgegen Artikel 25 Absatz 2 RPG ohne die erforderliche Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde erteilt werden. Damit dies

nicht geschieht, hat der Kanton in Ziffer 2 der Abstimmungsanweisungen neu Folgendes festgesetzt:

"Der Kanton sowie der Bezirk Oberegg passen ihre Vollzugspraxis dahingehend an, dass Baubewilligungen entsprechend Art. 25 Abs. 2 RPG nur mit einer Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde (BUD, Amt für Raumentwicklung) erteilt werden."

Das kantonale Baugesetz (BauG) ermöglicht die Bewilligung von Neubauten in Weilerzonen (siehe Art. 34 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 BauG). Dies ist nicht mehr zulässig, da Weiler im Allgemeinen keine Stützpunktfunktion mehr haben und - nachdem das revidierte RPG strenge Vorgaben zu den Bauzonen macht - ein Ausweichen der Siedlungsentwicklung auf die Weiler vermieden werden soll. Der Kanton trägt dem Rechnung, indem er in Ziffer 3 der Abstimmungsanweisungen Folgendes festsetzt:

"Des Weiteren ist die Erteilung von Baubewilligungen für Neubauten in Weilerzonen, wie sie Art. 34 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 BauG vorsieht, nicht mehr zulässig. Der Kanton wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision für eine entsprechende Anpassung von Art. 34 BauG besorgt sein."

Schliesslich ist zu beachten, dass der Zonenperimeter von Weilerzonen von Bundesrechts wegen eng um die bestehenden Gebäude zu führen ist. Bauparzellen gehören nicht in eine Weilerzone. Bei den bestehenden Weilerzonen im Bezirk Oberegg besteht diesbezüglich Anpassungsbedarf. Der Kanton hat dem Bezirk Oberegg im Objektblatt S. 9 demzufolge folgenden Auftrag erteilt:

"Der Bezirk überprüft in seiner Nutzungsplanung die rechtskräftigen Weilerzonen auf die Bundesrechtskonformität. Zu beachten sind insbesondere die Zonenperimeter der Weilerzonen, welche gestützt auf das Bundesrecht eng um die bestehenden Gebäude zu führen sind. Flächen für eine bauliche Entwicklung sind nicht zulässig."

Die oben genannten richtplanerischen Festsetzungen gewährleisten einen bundesrechtskonformen Vollzug von Artikel 33 RPV. Das Objektblatt S. 9 kann dementsprechend genehmigt werden.

Wie eingangs erwähnt, sind alle im Objektblatt S. 9 bezeichneten Weiler bereits rechtskräftigen Weilerzonen zugewiesen. Der Kanton plant offenbar nicht, weiteren Kleinsiedlungen den Status als Weiler zuzuerkennen. Für den Fall, dass in Zukunft weitere Weiler festgesetzt werden sollten, wäre das Objektblatt S. 9 mit Kriterien für die Ausscheidung von Weilerzonen sowie Festlegungen zu den zulässigen Änderungsmöglichkeiten an der bestehenden Bausubstanz zu ergänzen.

5.4 Teilanpassung Verkehr

Neben den Anpassungen im Teil Siedlung wurden Ergänzungen im Teil Verkehr zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Bei den Anpassungen zum Richtplan Teil Verkehr handelt es sich – im Gegensatz zum Teil Siedlung – nicht um eine vollständige Überarbeitung, sondern um partielle Anpassungen.

Strategien zum Verkehr (V. 1)

Das Objektblatt wurde aktualisiert und ergänzt. Insbesondere soll dem Langsamverkehr im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine angemessene Bedeutung eingeräumt werden. So soll auf der Basis der neu in den Richtplan aufgenommenen Netzpläne Fuss- und Radverkehr sukzessive ein sicheres, zusammenhängendes Wegnetz bereitgestellt werden. Mittels Sensibilisierungskampagnen soll der Fuss- und Radverkehr gefördert werden. Der Bund begrüsst, dass der Langsamverkehr durch die neu in das Objektblatt aufgenommen Massnahmen eine Aufwertung erfährt.

Neubau Verkehrskreisel Schmittbach (V. 6d)

Das Vorhaben Neubau Verkehrskreisel Schmittbach wird neu als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. In Abstimmungsanweisung 2 wird eine möglichst platzsparende und hinsichtlich entstehender Restflächen optimierte Lösung postuliert. Die ENHK weist darauf hin, dass das Vorhaben in der mit dem Erhaltungsziel a bewerteten Umgebungsrichtung I des ISOS-Objekts Appenzell liegt. Der Bund weist darauf hin, dass dies im Rahmen der Interessenabwägung und weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

Fussverkehr und Radverkehr (V. 7a und b)

Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung wurden Netzpläne für die Teilbereiche Fuss- und Radverkehr erarbeitet. Sie bilden die Basis für eine schrittweise Aufwertung der Langsamverkehrsinfrastruktur und konkretisieren damit die in Objektblatt V. 1 verankerte Stärkung des Langsamverkehrs. Der Bund unterstützt die richtungsweisenden Festlegungen in den Objektblättern V. 7a und V. 7b ausdrücklich.

Strassenbauvorhaben (V. 8)

Gemäss Abstimmungsanweisung 2 soll das Strassenvorhaben «Ausbau Kantonsstrasse Appenzell – Enggenhütten (Nationalstrassenzubringer Appenzell – Herisau – Winkeln)» auf höchstens zwei Spuren bis zur Kantonsgrenze ausgebaut werden (Kordinationsstand Zwischenergebnis).

Der Bund weist darauf hin, dass mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) die heutige Kantonsstrasse Appenzell – Enggenhütten als Nationalstrasse 3. Klasse (mit Mischverkehr) per 1.1.2020 ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden soll und damit in den Kompetenzbereich des Bundes fallen wird.

Für den Bund ist der Passus im Richtplan «Ausbau auf höchstens zwei Spuren» gerechtfertigt, die Anforderungen könnten sich jedoch aufgrund der ab 2020 geänderten Zuständigkeit allenfalls noch ändern.

Neu wird der Geh- und Radweg Haslen-Rotbachbrücke als Festsetzung aufgenommen. Das Vorhaben ist gemäss Grundlagenbericht bereits in Realisierung. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis.

6 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

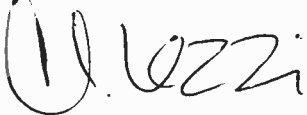
1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 20. März 2018 wird die Anpassung des kantonalen Richtplans des Kantons Appenzell Innerrhoden unter Vorbehalt von Ziffern 2 - 4 genehmigt.
2. Objektblätter RS 3 *Bevölkerungsentwicklung*, RS 4 *Beschäftigtenentwicklung* und S. 1.2 *Siedlungsgebiet*: Die Festlegungen werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das Eventualszenario nur berücksichtigt wird, soweit die real erfolgte Entwicklung über dem BFS-Szenario «hoch» liegt.
3. Objektblatt S. 3 *Sicherstellung Bauzonendimensionierung*: Die Festlegungen werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Kanton bei der Genehmigung von Neueinzonungen (auch solchen mit Kompensation) eine bodensparende und effiziente Nutzung der neuen Zonen sicherstellt. Der Kanton wird beauftragt, das Objektblatt S. 3 im Rahmen der nächsten Richtplananpassung mit Vorgaben zur weitgehenden Ausschöpfung des bestehenden Verdichtungspotenzials und zur bodensparenden und effizienten Nutzung von neuen Bauzonen zu ergänzen.
4. Objektblatt S. 7 *Gebiete mit traditioneller Streubauweise*: Die Festlegungen werden mit dem Vorbehalt einer bundesrechtskonformen Anwendung von Artikel 39 RPV und von Artikel 24c RPG genehmigt. Artikel 74 Absatz 2 (Veränderungen der Gebäudehülle), Artikel 75 (Erweiterung einer frei stehenden Wohnbaute) und Artikel 76 Absatz 3 BauV (An- und Kleinbauten) dürfen bei Bewilligungen nach Artikel

39 RPV nicht zur Anwendung kommen. Artikel 74 Absatz 2 BauV darf bei der Bewilligung eines Wiederaufbaus nach Artikel 24c RPG nicht zur Anwendung kommen.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Appenzell Innerrhoden nicht mehr zu Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Lezzi', enclosed within a circular stamp or seal.

Dr. Maria Lezzi